

## Zweite Änderung der Gebührensatzung der Stadt Heusenstamm für die Überlassung städtischer Objekte

Gemäß §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), und der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess-KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 436) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in der Sitzung am 10.06.2015 folgende zweite Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.2012, zuletzt geändert am 17.12.2014, für die Überlassung städtischer Objekte beschlossen.

### Artikel I

#### § 4 Abs. 1 Nutzer/ Schuldner wird wie folgt geändert:

(1) Die Nutzung kann natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts genehmigt werden. Die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit ist Voraussetzung der Genehmigung.

#### § 8 Abs. 2 Eingliederung der Nutzer wird wie folgt geändert:

(2) Unter Tarif 2 werden Heusenstammer Einwohner oder kommerziell orientierte Veranstaltungen des unter Tarif 1 aufgelisteten Personenkreises geführt. Dieser Tarif wird für eine Zeitstunde oder eine Belegungseinheit fällig. Eine Belegungseinheit ist auf acht Stunden festgelegt. Auf- und Abbauzeiten, soweit diese die Belegung des Vor- bzw. Folgetages nicht beeinträchtigen, werden nicht berechnet. § 9 Abs. 9 „Haus der Stadtgeschichte“ ist von Tarif 2 ausgeschlossen. Näheres regelt § 9 Abs. 14.

#### § 9 Abs. 1 – 5 Gebühren wird wie folgt geändert:

Vereinzelte Gebührenstufen sind für verschiedene Objekte nicht buchbar (n.b.).

	Tarif 1 je Stunde	Tarif 2 Belegung	Tarif 3 Belegung	Tarif 4 pauschal
<b>(1) Martinsee-Halle</b>				
Grundtarif (leere Halle)	6,52 €	525,00 €	840,00 €	
1/3 Halle (bis ca. 120 Personen)	4,34 €	157,50 €	210,00 €	
zuzgl.. bis 250 Personen	n.b.	262,49 €	420,00 €	
zuzgl.. 251- 500 Personen	n.b.	525,00 €	840,00 €	
zuzgl.. 501 - 850 Personen	n.b.	1.050,01€	1.680,01 €	
Aufbau Bühne	n.b.	150,00 €	150,00 €	
Aufbau je Stuhl	1,01 €	1,01 €	1,01 €	

Halle (leer) max. 2 Std. bis 25 Personen Klavier zuzgl.. Stimmen	je Stunde n.b.	je Stunde 60,00 €	je Stunde 120,00 €	pauschal 130,00 €
Kraftraum	je Stunde 5,80 €	je Stunde n.b.	je Stunde n.b.	pauschal
<b>(2) Kunstturnhalle</b> Einschließlich Nutzung der Umkleideeinrichtungen, Duschen, WC, Trainerräume u. Geräteräume	je Stunde 4,34 €	Belegung 157,50 €	Belegung 210,00 €	pauschal
<b>(3) Obergeschoss .</b> Gesellschaftsraum Aufbau je Stuhl Konferenzraum Clubraum 1 Clubraum 2	je Stunde 4,34 € n.b. 4,34 € 4,34 € 4,34 €	Belegung 157,50 € 1,01 € 31,50 € 15,76 € 26,25 €	Belegung 210,00 € 1,01 € 47,25 € 31,50 € 42,00 €	pauschal
<b>(4) Kellergeschoss</b> Gruppenraum 2 Gruppenraum 4	je Stunde 2,90 € 2,90 €	Belegung 36,75 € 15,76 €	Belegung 57,75 € 31,50 €	pauschal
<b>(5) Außenanlagen</b> Stadion Rasenplatz Stadion Leichtathletikanlagen Zweiter Rasenplatz Dritter Rasenplatz (neu) Kunstrasenplatz (neu) Hartplatz Kleinfeldrasen (neu) Gymnastikwiese Leichtathletik-Kleinanlagen außerhalb des Stadions einschl. Gymnastikwiese Mehrzweckplatz	je Stunde 6,52 € 4,34 € 5,80 € 6,52 € 6,52 € 4,34 € 4,34 € 2,18 € 4,34 € 3,88 €	je Stunde 31,50 € 31,50 € 31,50 € 31,50 € 31,50 € 16,28 € 16,28 € 15,76 € 12,59 € 12,59 €	je Stunde 63,00 € 63,00 € 63,00 € 63,00 € 63,00 € 31,50 € 31,50 € 31,50 € 26,25 € 26,25 €	pauschal
Grillhütte (inkl. 10 Biertischgarnituren) eine Biertischgarnitur	n.b.	n.b.	n.b.	59,50 € 2,98 €
Nutzung der Beschallungsanlage Nutzung der Beschallungsanlage ab dem 2. Tag (groß) Nutzung der Beschallungsanlage (klein) Nutzung der Beschallungsanlage ab dem 2. Tag (klein)	Belegung 150,00 € 40,00 € 70,81 € 20,00 €	Belegung 157,50 € 84,00 € 105,01€ 59,48€	Belegung 157,50 € 148,69 € 157,50 € 73,49 €	pauschal

### § 9 Abs. 14 Sondernutzung „Haus der Stadtgeschichte“ wird wie folgt eingefügt:

(14) Der Saal im Erdgeschoss kann zur Darbietung von kulturellen Veranstaltungen, wie z.B. Kleinkunst, Ausstellungen, usw., an zehn einzelnen Veranstaltungstagen im laufenden Jahr durch kommerziell orientierte Agenturen bzw. Künstler genutzt werden. Eine Beschränkung erfolgt insoweit, dass je

Künstler, Agentur, Veranstaltungsreihe o.ä. jeweils nur drei Termine im Jahr gebucht werden können.  
Für jeden einzelnen Veranstaltungstag wird eine Gebühr von 150 EUR fällig.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Die zweite Änderung der Gebührensatzung für die Überlassung städtischer Objekte tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heusenstamm, 08.07.2015

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm



Peter Jakoby  
Bürgermeister

